



Satzung:
„Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwalmtaler Bündnis für Familie e.V.“, hat seinen Sitz in Schwalmtal und ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.**
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Lebensbedingungen aller Altersgruppen insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen in Schwalmtal zu verbessern.**
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
 - a) die Akquisition von Spenden zur Verwirklichung der Projekte des „Schwalmtaler Bündnis für Familie“, sowie Herausgabe von Informationsmaterial über Angebote für Familien in Schwalmtal;**
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der sozialen Einrichtungen für Familien in Schwalmtal, zum Beispiel in Form von Informationsveranstaltungen, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Workshops oder Projekten;**
 - c) Information, Beratung und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsinitiativen bzw. -institutionen, von Eltern oder Freiwilligen etwa in Fragen von Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Begegnung der Generationen, Pflege usw.**
- (3) Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein setzt sich besonders für die Förderung des Schutzes der Familie und der Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke ein.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.**

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

- a) Mitgliedsbeiträge**
- b) Spenden aller Art**
- c) Subventionen**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder**
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:**
 - die Gründer des Vereins,**
 - natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen**
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Regel beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.**
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 und § 9.**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede an dem „Schwalmtaler Bündnis für Familie“ interessierte bzw. die Vereinszwecke unterstützende natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod;
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist jederzeit möglich; vor dem Kündigungstermin gezahlte Beträge werden nicht erstattet!);
- durch Ausschluss eines Mitgliedes;
(ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!)

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.**
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig**
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Abs. 2) eine Stimme.**
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§ 8 Abs. 2) geladen wurde.**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.**
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb eines Monats unter Angabe der Begründung vom Vorstand einzuberufen.**
- (3) Die Bestimmungen der § 8 und 9, Abs. 2-4 gelten entsprechend.**

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.
Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
Als eine/r Beisitzer/in ist eine Kontaktperson der Gemeindeverwaltung Schwalmatal durch den Bürgermeister zu bestellen.**
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei stets der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.**
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.**
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.**

§ 12 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.**

- (2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, den Kassenbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 der Satzung.
- (4) Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalmtal, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.02.2010 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwalmtal, den

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift